

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 074.1/2026	
Fraktionsantrag			
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb	öffentlich	☒	
Janseps, Tobias	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	4.a	11.03.2026

Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2026
 hier: Verkehr Sportanlage auf dem Pfennig - Anordnung und Überwachung

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Schuh (fraktionslos)			

Verwaltungserläuterung:

Der Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnungsangelegenheiten hat den Antrag in seiner Sitzung vom 24.02.2026 in den Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen verwiesen.

Die Verwaltung nimmt die Fraktionsanfrage der FDP-Ratsfraktion zum Anlass, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den bestehenden Sachstand differenziert darzustellen und das weitere Vorgehen zu erläutern.

Zu Ziffern 1 und 2

Die Parkplatzsituation an der Sportanlage „Auf dem Pfennig“ ist der Verwaltung seit Bestehen der Anlage bekannt und wird regelmäßig in Augenschein genommen. Seit rund drei Jahren ist eine deutlich zunehmende Nutzung festzustellen. Derzeit werden dort regelmäßig zwischen 15 und 30 Anhänger, Firmenfahrzeuge, Wohnmobile sowie sonstige großvolumige Fahrzeuge abgestellt.

Bei dem gesamten Parkplatzgelände „Auf dem Pfennig“ handelt es sich um eine städtische Privatfläche, die nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Eine ordnungsbehördliche Überwachung auf Grundlage des Straßenverkehrsrechts ist daher nicht möglich. Die Stadt Mettmann handelt insoweit in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin. Zuständig ist das Amt für Finanzmanagement (Organisationseinheit 2.1), Sachgebiet Liegenschaften.

Ein Teilbereich des Parkplatzes ist im Rahmen eines Erbbaurechts an den MTHC überlassen. Es handelt sich hierbei um die im beigefügten Lageplan blau markierte Fläche.

Im Jahr 2023 wurde veranlasst, eine Beschilderung mit dem Zusatzzeichen „nur PKW“ (Fahrzeuge bis 3,5 t) aufzustellen. Ziel war es, die Nutzung als dauerhaften Abstellort für Anhänger, Firmenfahrzeuge oder Wohnmobile zu unterbinden und die Stellplätze vorrangig für Besucherinnen und Besucher der Sportanlage vorzuhalten. Die praktische Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Beschilderung weitgehend unbeachtet bleibt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine umfassende Abschleppmaßnahme – bei derzeit etwa 30 betroffenen Fahrzeugen und Anhängern – zunächst eine finanzielle Vorleistung der Stadt erfordern würde. Mangels öffentlich-rechtlicher Eingriffsbefugnisse müsste die Stadt wie eine private Grundstückseigentümerin handeln und die Kosten im Anschluss zivilrechtlich gegenüber den Fahrzeughaltern geltend machen.

Mögliche Vorgehensweise

Kurzfristige Option: einmalige Freiräumung

- Ankündigung einer vollständigen Räumung des Parkplatzes, verbunden mit dem Hinweis auf notwendige Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten (auch zur Sicherstellung der Pflege durch den Bauhof),
- Fristsetzung von zwei Wochen sowie ergänzende Hinweise unmittelbar vor Ort,
- Abschleppen der nach Fristablauf verbliebenen Fahrzeuge mit anschließender Kostenerstattung durch die jeweiligen Halter,
- Ergänzung der Beschilderung durch einen deutlich sichtbaren Hinweis: „Parken nur für PKW sowie ausschließlich für Nutzer der Sportanlage und Besucher des Restaurants während der Geschäftszeiten – Privatfläche.“

Langfristige Handlungsoptionen

- Prüfung einer Widmung als öffentliche Verkehrsfläche mit entsprechender Parkzeitregelung. In diesem Fall wäre eine Überwachung durch die Ordnungsbehörde möglich.
- Alternativ bei Beibehaltung als private städtische Fläche: Installation einer Schrankenanlage oder Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Parkraumüberwachung (z. B. kameragestützt).

Die Verwaltung empfiehlt, zunächst die grundsätzliche strategische Entscheidung zu treffen, ob die Fläche weiterhin privatrechtlich bewirtschaftet oder in öffentlich-rechtliche Zuständigkeit überführt werden soll. Davon abhängig kann das weitere Vorgehen konkretisiert werden.

Zu Ziffer 3

Der entlang der Sportanlage verlaufende Parkstreifen befindet sich im öffentlichen Straßenraum. Sofern seitens der Politik der Wunsch besteht, diesen Bereich verkehrsrechtlich neu oder ergänzend zu regeln, kann die Verwaltung den Sachverhalt prüfen und – unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben – geeignete Maßnahmen vorbereiten. Hierzu zählen beispielsweise Regelungen zur Beschränkung des Parkens auf bestimmte Fahrzeugarten oder -größen. Eine entsprechende Prüfung kann kurzfristig aufgenommen werden.

Zu Ziffer 4

Der Straßenverkehrsbehörde liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die auf eine besondere Gefährdung von Fußgängerinnen, Fußgängern oder Radfahrenden im Bereich des Parkplatzes, des Parkstreifens oder der Zuwegungen zur Sportanlage hinweisen. Für den genannten Abschnitt ist zudem keine Unfallhäufungsstelle bekannt.

Aus verkehrsbehördlicher Sicht ergibt sich daher aktuell kein unmittelbarer Handlungsbedarf im Sinne zusätzlicher verkehrsrechtlicher Anordnungen.

Unabhängig hiervon ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der schulischen Infrastruktur eine umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beschlossen wurde. In diesem Rahmen werden derzeit parallel Planungsvarianten sowohl für den Standort „Auf dem Pfennig“ als auch für den Standort „Goethepark“ geprüft. Ob eine bauliche Entwicklung der Gesamtschule am Standort „Auf dem Pfennig“ oder am „Goethepark“ erfolgen wird, ist gegenwärtig noch offen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die vorliegende Darstellung bewusst ergebnisoffen. Etwaige verkehrliche Anpassungen oder infrastrukturelle Verbesserungen im Umfeld der Sportanlage wären gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess zu konkretisieren und in Abhängigkeit von der abschließenden Standortentscheidung zu bewerten.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Teil der angesprochenen Problemlagen nicht dem öffentlichen Verkehrsrecht unterliegt, sondern privatrechtlich zu behandeln ist. Für den öffentlichen Straßenraum bestehen grundsätzlich Handlungsmöglichkeiten, die bei entsprechendem politischem Auftrag geprüft und vorbereitet werden können. Die Verwaltung empfiehlt insofern, zwischen privatrechtlich zu regelnden Flächen und öffentlich gewidmetem Straßenraum klar zu differenzieren und die jeweiligen Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Gerne steht die Verwaltung für eine weitergehende Erörterung im Ausschuss zur Verfügung.



Janseps